

P-A 10021/J - Anlage



Wien, 31.08.2016

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Die Technische Universität Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10021/J betreffend Lektor\_innen an der Technischen Universität Wien zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

1. Wie viele Lektor\_innen<sup>2</sup> waren an der Technischen Universität Wien in den Studienjahren 2009/10, 2010/11, 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/15 jeweils tätig?

2009/10	546
2010/11	593
2011/12	576
2012/13	554
2013/14	636
2014/15	681

<sup>2</sup>Der Begriff „Lektor\_innen“ bezieht sich in dieser Anfrage ausschließlich auf Lektor\_innen der Verwendungsgruppe B2 und immer auf beide Gruppen (Personen die auf Basis des Kollektivvertrags und Personen die auf Basis eines freien Dienstvertrags beschäftigt sind), sowie auf jene Personen, die im Rahmen der Nebentätigkeit (BDG §37) mit Lehre beauftragt sind.

2. Wie viele dieser Lektor\_innen waren in den genannten Studienjahren jeweils über
  - a) ein unbefristetes Dienstverhältnis
  - b) ein befristetes Dienstverhältnis
  - c) ein freies Dienstverhältnis

d) eine Nebentätigkeit im Sinn des § 37 BDG beschäftigt?

	unbefristet	befristet	frei	Nebentätigkeit
2009/10	0	517	0	29
2010/11	0	568	0	25
2011/12	0	551	0	25
2012/13	3	525	0	26
2013/14	6	606	0	24
2014/15	7	652	0	21

3. Wie viele dieser Lektor\_innen verfügten im Studienjahr 2014/15 über ein zweites Dienstverhältnis mit der Technischen Universität Wien (beispielsweise Projektmitarbeiter\_in in einem Drittmittelprojekt)?
- Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des allgemeinen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstverträge nach Beamtendienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl)
  - Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstverträge nach Beamtendienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl)
  - Wie viele davon sind Projektmitarbeiter\_innen in einem Drittmittelprojekt? (mit der Bitte um Unterscheidung nach § 26 und § 27 Universitätsgesetz)
  - Wie viele davon sind Dissertant\_innen?

	36			Summe
a.	1 allg. Beamter	10 VB	15 KV	26
b.	5 wissensch. Beamte	4 wissensch. VB		9
c.			1 § 26	1
d.	0			0

4. Wie viele der als freie Dienstnehmer\_innen beschäftigten Lektor\_innen überschritten im Studienjahr 2014/15 die maximale Zahl von vier Semesterstunden?
- Warum wurden diese Lektor\_innen trotz Überschreitung der maximal erlaubten Semesterstunden per freiem Dienstvertrag, und nicht wie vorgeschrieben, als echte Dienstnehmer\_innen beschäftigt?
  - Wie viele dieser Lektor\_innen erhielten eine niedrigere Entlohnung als im Gehaltsschema des Kollektivvertrags (§ 49 Abs (4)), vorgesehen war?

- c. Aus welchem Grund erhielten diese Lektor\_innen eine geringere Bezahlung?

a, b, c) An der TU-Wien gibt es keine Lektor\_innen als freie Dienstnehmer\_innen.

5. Aus welchen Gründen werden Lektor\_innen an der Technischen Universität Wien mittels freiem Dienstvertrag beschäftigt?

Nur bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 100 Abs. 4 UG wird ein freier Dienstvertrag abgeschlossen.

6. Wie wurden die als freie Dienstnehmer\_innen beschäftigten Lektor\_innen jeweils bezahlt? Bitte um Angabe der Bezahlung pro Semesterstunde für Lektor\_innen (Basiswert für 100%ige Lehre ohne höhere Einstufung aufgrund langjähriger Tätigkeit).

An der TU-Wien gibt es keine Lektor\_innen als freie Dienstnehmer\_innen.

7. In welcher Form wird sichergestellt, dass Lektor\_innen, die mit freiem Dienstvertrag beschäftigt werden, die Vorgabe einer vollen Sozialversicherungspflicht im Ausmaß von mindestens 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG erfüllen?
- Wird von der Universität überprüft, ob eine volle Sozialversicherungspflicht vorliegt? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?
  - Wird von der Universität überprüft, ob die erforderlichen 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage erreicht werden? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?
  - Welche Unterlagen müssen von per freiem Dienstvertrag zu beschäftigenden Personen vorgelegt werden, um die Vorgabe der vollen Sozialversicherungspflicht nachzuweisen?
  - Falls der Nachweis durch einfache Bestätigung durch die per freiem Dienstvertrag zu beschäftigende Person erfolgt, wie lautet diese? Bitte um Angabe des konkreten Wortlautes.

a, b, c, d) An der TU-Wien gibt es keine Lektor\_innen als freie Dienstnehmer\_innen.

8. Wie viele Semesterstunden wurden im Studienjahr 2014/15 insgesamt an der Technischen Universität Wien gelehrt?
- Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von Lektor\_innen gelehrt?

- b. Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von Senior Lecturers gelehrt?
- c. Wie viele Semesterstunden wurden jeweils von Professor\_innen gelehrt (mit der Bitte um Unterscheidung nach ordentlichen Professor\_innen, Professor\_innen nach BDG und Professor\_innen nach § 98 und § 99 des Kollektivvertrags)?

Summe	23.003,70
a. Lektor_innen	2.056,21
b. Senior Lecturer	307,80
c1. ordentliche Professor_innen	411,10
c2. Professoren BDG	642,80
c3. Prof. nach §98	1.527,50
c4. Prof. nach §99	138,10

9. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 100 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

449,23

10. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 75 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

1.344,32

11. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 50 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

262,66

12. Wie viele Lektor\_innen waren im Studienjahr 2014/15 jeweils an den einzelnen Fakultäten, Zentren, Departments sowie allfälligen anderen Organisationseinheiten beschäftigt? Bitte um Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten.

fakultätsübergreifend		22
Fak. für Mathematik und Geoinformation		44
Fak. für Physik		12
Fak. für Technische Chemie		11
Fak. für Informatik		84
Fak. für Bauingenieurwesen		42

Fak. für Architektur und Raumplanung	357
Fak. für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften	63
Fak. für Elektrotechnik und Informationstechnik	46

13. Wie geht die Technische Universität Wien damit um, wenn Lektor\_innen die maximale Dauer gemäß Kettenvertragsregelung § 109 Abs (2) UG mit befristeten Verträgen erreicht hat?

Die weitere Beauftragung wird entweder beendet oder es erfolgt eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

14. Ist es gängige Praxis der Technischen Universität Wien, im Anschluss an mehrere befristete Dienstverträge, mit denen die Frist gemäß Kettenvertragsregelung (§ 109 Abs (2) UG) erreicht wurde, einen freien Dienstvertrag zu vergeben?

- a. Wenn ja, warum werden die Lektor\_innen nicht – wie vom Gesetz vorgesehen – unbefristet angestellt?
- b. Wenn ja, wie viele Lektor\_innen erhielten aus diesem Grund im Studienjahr 2014/15 einen freien Dienstvertrag?

Kommt an der TUW nicht zur Anwendung!

15. Wie viele Lektor\_innen wurden seit 2010 aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen?

15

16. Wie viele Lektor\_innen hätten aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG die Möglichkeit gehabt in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen zu werden und wurden nicht übernommen?

36

17. Welchen budgetären Vorteil pro gelehrter Semesterstunde hat die Technische Universität Wien aus der Beschäftigung von Lektor\_innen per freiem Dienstvertrag gegenüber einem

- a. befristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?
- b. unbefristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?

An der TU-Wien gibt es keine Lektor\_innen als freie Dienstnehmer\_innen.

18. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt seit 1. Jänner 2016 bei 415,72 €, die laut Kollektivvertrag vorgesehene Entlohnung für zwei Semesterstunden liegt 2016 415,26 €. Aufgrund dieser Differenz von 0,46 € sind die betroffenen Personen nur mehr unfallversichert. Wie konkret geht die Technische Universität Wien mit dieser Problematik um?

Gemäß der 32. ASVG-Novelle, Artikel VI Abs. 3 und 4, BGBl 1976/704, verbleiben jene Personen, die bis zum 31.12. des Vorjahres voll versichert waren, es aufgrund der geänderten Geringfügigkeitsgrenzen ab 1.1. jedoch nicht mehr wären, in der Vollversicherung, soweit es sich um dasselbe ununterbrochene Beschäftigungsverhältnis handelt und das Entgelt jene Geringfügigkeit weiterhin überschreitet, die für die Begründung der Vollversicherung maßgeblich war. Vor diesem Hintergrund waren/sind Lektor\_innen mit zum Jahreswechsel 15/16 laufenden Verträgen bis zum jeweiligen Befristungsende vollversichert.

Neue Verträge werden mit dem im KV vorgesehenen Entgelt abgeschlossen. Die Universität sieht hierin keinen Nachteil, zumal ein zweistündiger Lehrauftrag zu einer Universität in der Regel nicht die einzige Anstellung der Betroffenen darstellt und in den wenigen Fällen, in denen dies doch zutrifft, das Unterschreiten der Geringfügigkeit für den Betroffenen mit Blick auf die mögliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen eher einen Vor- als einen Nachteil darstellt.

19. Wie geht die Technische Universität Wien damit um, wenn eine Lehrveranstaltung, die ein\_e Lektor\_in halten hätte sollen, aufgrund zu geringer Teilnehmer\_innenzahl nicht stattfindet?
- Erhalten die Lektor\_innen in einem solchen Fall anteilmäßig Entlohnung für die Vorbereitung? Wenn nein warum nicht?
  - Wird der abgeschlossene Dienstvertrag in einem solchen Fall wieder gelöst? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis?

Der Arbeitsvertrag sieht vor, dass das Nichtzustandekommen einer Lehrveranstaltung als auflösende Bedingung gilt.

20. Erhalten Lektor\_innen, die nicht in Wien beheimatet sind Fahrtkosten erstattet, wenn sie für die Lehrveranstaltung und Prüfungen anreisen?
- Wenn nein, warum nicht?

Wenn die entsprechenden Belege vorgelegt werden, werden Fahrtkosten vergütet.

21. Welche infrastrukturelle Ausstattung wird Lektor\_innen von der Technischen Universität Wien zur Verfügung gestellt und unter welchen Voraussetzungen (beispielsweise einer Mindest-Semesterstundenanzahl)?
- Steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung?
  - Steht ein PC oder Laptop zur Verfügung?
  - Erhalten Lektor\_innen administrative Unterstützung durch die Mitarbeiter\_innen der Institute an denen sie tätig sind?
  - Erhalten Lektor\_innen Zugang zur kostenlosen Nutzung von Software?
  - Von wem werden Kosten für Kopien übernommen?

Die Ausstattung ist je nach Fakultät bzw. Organisationseinheit unterschiedlich. Lektor\_innen erhalten neben der administrativen Unterstützung durch das jeweilige Institut, auch kostenlosen Zugang zu Software, soweit das zur Erfüllung des Lehrauftrages erforderlich ist. Wie alle Lehrenden werden auch Lektor\_innen dazu angehalten, Lehrveranstaltungsunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Das Anfertigen von Kopien stellen daher eine Ausnahme dar – die Kosten werden aber selbstverständlich von der Universität getragen. Falls erforderlich werden ein entsprechender Arbeitsplatz sowie PC und/oder Laptop zur Verfügung gestellt.

22. Welche konkreten Maßnahmen setzt die Technische Universität Wien um
- die Zahl der befristet beschäftigten Lektor\_innen
  - die Zahl der freien Dienstnehmer\_innen zu verringern?

Lektor\_innen an der TU Wien sind in den meisten Fällen nebenberuflich tätige Personen, die ihre Erfahrungen aus der Praxis an die Studierenden weitergeben. Damit soll der Austausch zwischen Theorie und Praxis gefördert und lebendig gehalten werden. Der Einsatz von Lektor\_innen ermöglicht eine thematische und fachliche Vielfalt, die für ein anwendungsorientiertes Studium wesentlich ist. Im Hinblick darauf ist in der Vergabe von befristeten externen Lehraufträgen und im Abschluss von freien Dienstverträgen gem. § 100 Abs. 4 UG kein Nachteil für die Betroffenen zu sehen.

23. Hat die Technische Universität Wien generell eine Strategie, um die prekäre Situation vieler ihrer Wissensarbeiter\_innen zu beenden?
- Wenn ja, wie lautet diese?
  - Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt?
  - Wenn ja, welcher konkrete Zeitplan wird dabei verfolgt?
  - Wenn nein, warum nicht?

Zur Beantwortung dieser Frage wäre zunächst zu definieren, was die Fragensteller\_innen unter "prekärer Situation von Wissensarbeiter\_innen" verstehen und von welchem Mengengerüst bei der Verwendung von "viele"

ausgegangen wird. Die TUW weist den in dieser Frage formulierten Generalverdacht zurück. Wir sind jedoch gern bereit, falls Interesse besteht, über Karrieremodelle und die zur deren Umsetzung notwendigen Schritte zu diskutieren.

Die Rektorin



Sabine SEIDLER  
O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.



